

99102036011009, 99102036011009

Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/238630041/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011009, 99102036011009
Leistungsbezeichnung I	Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen
Leistungsbezeichnung II	Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	ELSTER, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Steuerklasse II, Alleinerziehende, Kinderfreibetrag, Alleinstehende Eltern, Kindergeld, Einkommensteuer, Steuerklasse 2, Allein mit Kind, steuerpflichtiges Bruttogehalt, Elster
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html
Teaser	Als alleinerziehende Person mit mindestens einem Kind im Haushalt, das Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat, können Sie die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und damit die Steuerklasse 2 beantragen.
Volltext	Sie können als alleinerziehende Person die Steuerklasse 2 beantragen, so dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Die Voraussetzungen des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllen Sie, wenn zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht und Sie mit diesem Kind bzw. diesen Kindern alleine in Ihrem Haushalt leben. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt für ein Kind 4.260 EUR im Kalenderjahr. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 240 EUR je Kind und Jahr. In der Steuerklasse 2 wird der Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 EUR nur für ein Kind berücksichtigt,

Modul
Sachverhalt

auch wenn Sie mehrere berücksichtigungsfähige Kinder haben. Die Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von 240,00 EUR für das zweite und jedes weitere Kind müssen Sie gesondert bei Ihrem Finanzamt beantragen.

Die Steuerklasse 2 wird mit Beginn des Monats berücksichtigt, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes wird die Steuerklasse 2 automatisiert beendet und im Folgemonat in die Steuerklasse 1 geändert. Wenn Ihnen für Ihr volljähriges Kind weiterhin der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht, kann die Steuerklasse 2 auch gewährt werden, dies setzt einen erneuten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung bei Ihrem zuständigen Finanzamt voraus.

Die Steuerklasse 2 steht Ihnen nur für jeden vollen Kalendermonat, in dem Sie die Voraussetzungen erfüllen, zu. Wenn sich die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nicht mehr erfüllen, dann müssen Sie das Ihrem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitteilen. Die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Steuerklasse 2 entfällt zum Beispiel, wenn Sie eine eheähnliche Gemeinschaft begründen und Sie somit mit Ihrem Kind beziehungsweise Ihren Kindern nicht mehr alleine im Haushalt leben.

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen
Kosten

Keine

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
**weiterführende
Informationen**

<https://www.bzst.de/gemfa>
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistun>

Modul	Sachverhalt
	gen/steuerentlastungen/was-ist-der-entlastungsbetrag-fuer-alleinerziehende-und-wie-werden-kinderfreibeträge-bei-nicht-verheirateten-eltern-aufgeteilt--125202 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/mediathek/erklaerfilm-der-entlastungsbetrag-105698
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung der Steuerklasse von Alleinerziehenden • bei Alleinerziehenden, die die Voraussetzungen des Entlastungsbetrags erfüllen, wird der Entlastungsbetrag über die Steuerklasse 2 beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt • der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 4.260 EUR wird zusätzlich zum Grundfreibetrag gewährt; Erhöhung um 240 EUR für jedes weitere Kind • zuständig: zuständiges Finanzamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html
Formulare	
Ursprungsportal	Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen, Apply for a change of tax class for single parents